

**Erste Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Wegberg (Vergnügungssteuersatzung)
vom 12. April 2022**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 1 bis 3, 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 5. April 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg vom 8. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst

**„§7
Besteuerung nach dem Einspielergebnis
beziehungsweise der Anzahl der Apparate“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a erhoben. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.“
2. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Spieleinsätzen“ durch die Wörter „dem Einspielergebnis“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 12. April 2022

gez.
Michael Stock
Bürgermeister